

Gebührenordnung (GO) Blau-Weiss Wittorf Neumünster e. V. von 1912

§ 1 Beitrag

- (1) Alle ordentlichen aktiven und passiven Mitglieder haben Beiträge zu zahlen. Für eine Neuaufnahme zahlen Mitglieder eine Aufnahmegebühr.
- (2) Die Höhe der Beiträge und der Aufnahmegebühr wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 2 Arten der Beiträge

- (3) Der Verein erhebt:
 - Beitrag für erwachsene aktive Mitglieder
 - Beitrag für Jugendliche unter 18 Jahre
 - Beitrag für Familien
 - Beitrag für passive Mitglieder
 - Beitrag für besondere Projekte
 - spartenbezogene Zusatzbeiträge
 - Zusatzbeiträge Kursprogramme
 - Beiträge für zeitlich begrenzte Mitgliedschaften (Zeit-Mitgliedschaften), die nur für eine festgelegte Mitgliedschaftszeit begründet werden
 - Aufnahmegebühr
- (4) Der Beitrag für aktive erwachsene Mitglieder gilt ab Vollendung des 18. Lebensjahres. Beim Wechsel vom Jugend- zum Erwachsenenbeitrag wird der neue Beitrag zum ersten des Folgemonats erhoben.
- (5) Der Beitrag für Jugendliche gilt bis zum Ende des Monats, in dem das 18. Lebensjahr vollendet wird. In Ausnahmefällen kann bei Vorlage einer Schulbescheinigung einer allgemeinbildenden Schule, einer Immatrikulationsbescheinigung, einer Ausbildungsbescheinigung der Jugendbeitrag weiter bewilligt werden, längstens jedoch bis zum Ende des Monats, in dem das 25. Lebensjahr vollendet wird.
- (6) Der Familienbeitrag ist ein vergünstigter Beitrag gegenüber Einzelpersonen, dabei können Jugendliche nur bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres in dem Familienbeitrag aufgenommen werden.
- (7) Passive Mitglieder fördern den Verein durch einen regelmäßigen Beitrag.
- (8) Für besondere Projekte, die z. B. als Anschaffungsleistung über die Etatplanung hinausgehen, können projektbezogene erhöhte Beiträge erhoben werden.
- (9) Beiträge von fördernden Personen erfolgen auf freiwilliger Basis.
- (10) Die auf der Mitgliederversammlung festgelegten Beiträge und Zahlungsfristen sind in der Anlage zu dieser Gebührenordnung erläutert und aufgeführt und auch in den Aufnahmeanträgen und im Vereinsheim als Aushang aufgeführt.
- (11) Mit Ausnahme der fördernden und projektbezogenen Beiträge ist der Beitrag vierteljährlich, halbjährlich oder ganzjährig im Voraus mittels einer SEPA-Lastschrift zu leisten.

§ 3 Mahnung

- (12) Mitglieder, die den Beitrag nicht entrichtet haben, werden nach einer Erinnerung gemahnt. Nach erfolgloser Mahnung wird der nicht gezahlte Beitrag durch Einschalten der Rechtsinstanzen vom säumigen Mitglied abgefordert.
- (13) Die Höhe der Mahngebühr wird durch einen Vorstandsbeschluss festgelegt.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Änderung der Gebührenordnung beziehungsweise der Anlage zur Gebührenordnung wurde durch die Mitgliederversammlung am 13. März 2026 beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Anlage zur Gebührenordnung (GO) Blau-Weiss Wittorf Neumünster e. V. von 1912

Die in Gebührenordnung aufgeführten Beiträge und Gebühren betragen monatlich:
(in Klammern bisheriger Betrag):

- Beitrag für erwachsene aktive Mitglieder: 16,50 € (15,50€)
- Beitrag für Jugendliche unter 18 Jahre: 8,50 € (8,00€)
- Beitrag für Familien: 24,50 € (23,00€)
- Beitrag für passive Mitglieder: 8,50 € (8,00€)
- Beitrag für besondere Projekte werden Projektbezogen im Einzelnen festgelegt

Für besonders kostenintensive Sparten werden spartenbezogene Zusatzbeiträge mit Wirkung zum 01.07.des laufenden Jahres festgelegt.

Hiernach betragen die monatlichen Zusatzbeiträge ab dem 01.07.2026
(in Klammern bisheriger Betrag):

- Fußball 3,00 € (2,00 €)
- Handball 1,00 € (1,00 €)
- Boxen 4,00 € (2,00 €)
- Sportchor 4,00 € (2,00 €)
- Badminton 3,00 € (3,00 €)

Bei Familienbeiträgen werden die Zusatzbeiträge nur für die Erwachsenen erhoben, demnach maximal 2 Zusatzbeiträge.

- Kurse (Zusatzbeiträge Kursprogramme bei regelmäßiger Teilnahme)
 - 1. Kursangebot mtl. 6,50 €
 - 2. oder mehr Kursangeboten mtl. 8,50 €
 - bei Teilnahme an zeitbegrenzten Kursen nach Einzelkalkulation des Kurses
- Beiträge für zeitlich begrenzte Mitgliedschaften (Zeit-Mitgliedschaften), die nur für eine festgelegte Mitgliedschaftszeit begründet werden, werden im Einzelnen bei Kalkulation der Maßnahme festgelegt
- Aufnahmegebühr: einmalig ein Monatsbeitrag